

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

8. Satzung vom 02.10.2025 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 02.10.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 beschlossen:

§ 1

In Tarifstelle **2 „Grundbuch- und Katasterangelegenheiten“** wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

2.3	Gem. §3 Gebührengesetz NRW wird von der Festsetzung von Gebühren gem. 2 (7) der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) abgesehen.	
-----	--	--

§ 2

Tarifstelle 5 „Medienzentrum Oberberg“ entfällt ersatzlos.

§ 3

Tarifstelle 6 „Volkshochschule Oberberg“ entfällt in der KGS. Es wird eine neue Gebühren- und Teilnahmesatzung unter Vorlagennummer (1580/20-25/I) beschlossen.

§ 4

Tarifstelle 7 „Museum Schloss Homburg“ wird zu Tarifstelle 5 „Museum Schloss Homburg“.

§ 5

Tarifstelle 8 „Straßenbau“ wird zu Tarifstelle 6 „Straßenbau“.

§ 6

Tarifstelle 9 „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“ wird zu Tarifstelle 7 „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises“ an der Aggertalsperre.

§ 7

Tarifstelle 10 „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“ wird zu Tarifstelle 8 „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“.

§ 8

Tarifstelle 11 „Neubau, Umbau von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen“ wird zu Tarifstelle 9 „Neubau, Umbau von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen“.

§ 9

Tarifstelle 12 „Bußgeldstelle“ wird zu Tarifstelle 10 „Bußgeldstelle“.

§ 10

Tarifstelle 13 „Gutachten und sonstige Genehmigungen“ wird zu Tarifstelle 11 „Gutachten und sonstige Genehmigungen“.

§ 11

Der Tarifstelle Nr. 12 „Aktenübersendung und Akteneinsicht“ wird wie folgt neu gefasst:

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Gebühr
12.	Aktenübersendung und Akteneinsicht – mit Ausnahme von Bußgeldvorgängen, für die andere abschließende gesetzliche Regelungen gelten, sowie mit Ausnahme von Verfahren nach § 25 SGB X und §§ 84a, 120 SGG.	
12.1	Übersendung von Aktenkopien und digitalen Duplikaten	
12.1.1	Übersendung digital geführter Akten auf elektronischem Weg (z.B. per beBPo, OBK-Cloud)	10,00 €
12.1.2	Scan analog geführter Akten und Übersendung auf elektronischem Weg (z.B. per beBPo, OBK-Cloud)	25,00 €
12.1.3	Übersendung in analoger Form auf dem Postweg (inkl. Druck digitaler Akten bzw. Kopie analoger Akten und Porto)	35,00 €
12.2	Akteneinsicht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in eine Hausakte	15,00 €
12.2.1	Akteneinsicht in eine bereits archivierte Hausakte	30,00 €
12.2.2	Einsicht in einen mikroverfilmten oder digitalisierten Vorgang	40,00 €

12.2.3	Zusätzlich bei Akteneinsicht über eine Stunde:	10,00 € pro angefallene ½ Stunde.
12.2.4	bei geringem Aufwand nach den Tarifstellen 12.1 ff. kann die Gebühr im Einzelfall in angemessenen Umfang ermäßigt oder gänzlich erlassen werden.	

§ 12

Die 8. Satzung vom 02.10.2025 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „8. Satzung vom 02.10.2025 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013“ wird gemäß § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 20.10.2025

gez.

Jochen Hagt

Landrat